



Schweizer Berufsverband der
Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner

Geschäftsstelle
Oberstrasse 42
CH-9000 St. Gallen
Tel: 071 223 43 66
Fax: 071 223 54 48
Homepage: www.sbk-sg.ch
E-Mail : info@sbk-sg.ch

Reglement

Innovationsfonds

1. Grundsatz

Die Sektion SG TG AR AI des Schweizer Berufsverbandes der Krankenschwestern und Krankenpfleger SBK scheidet aus ihren flüssigen Mitteln ein Vermögen als „Innovationsfonds“ aus. Das Fondsvermögen verbleibt im Eigentum der SBK-Sektion, wird jedoch in der Buchhaltung separat als Fonds ausgewiesen.

2. Zweck

Der Fonds bezweckt die Finanzierung von innovativen Projekten, welche mit den SBK-Zielsetzungen übereinstimmen, die finanzielle oder ideelle Attraktivität der SBK-Sektion steigern und auf höchstens zwei Jahre befristet sind.

3. Finanzierung

Der Fonds wird bis zum Betrag von Fr. 30'000.-- jeweils per 1. Januar eines Jahres aus den flüssigen Mitteln der SBK-Sektion geöfnet, sofern der Saldo der flüssigen Mittel der SBK-Sektion Fr. 450'000.-- übersteigt.
Zinsen aus der Anlage des Fondsvermögens werden diesem zugewiesen.

4. Projekte

Projekte haben Aufgaben zu umfassen, die zeitlich begrenzt, komplex, neuartig und einmalig sind. Sie sollen ein bestimmtes Resultat erzielen. Zu den Projekten zählen auch Vorprojekte.

5. Projektgesuch

Projekte, welche den in Art. 2 des Reglements umschriebenen Voraussetzungen entsprechen, können eingereicht werden durch:

- SBK-Mitglieder der Sektion
- SBK-Organe der Sektion
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Sektion
- Sektions-Gruppierungen

Das Gesuch muss enthalten:

- Projektbeschreibung
- Begründung der Projektidee
- Darlegung des Nutzens für den SBK
- Dauer des Projektes
- Budget

6. Verfahren

Das Projekt ist dem Vorstand zusammen mit den erforderlichen Unterlagen und Angaben schriftlich einzureichen.

Der Vorstand entscheidet nach Anhörung der gesuchstellenden Partei und Prüfung der eingereichten Unterlagen abschliessend über die gänzliche oder teilweise Finanzierung des Projektes bzw. des Vorprojektes aus Mitteln des Innovationsfonds. Er kann auch Fachpersonen zur Beratung beiziehen.

Über den Projektverlauf wird regelmässig informiert. Bei jeder Projektphase entscheidet der Vorstand über die Weiterführung des Projektes.

7. Reglementänderungen

Änderungen des Reglements können ausschliesslich durch die Hauptversammlung der SBK-Sektion erfolgen.

8. Errichtung und Auflösung des Fonds

Über Errichtung oder Auflösung des Fonds entscheidet die Hauptversammlung der SBK-Sektion. Wird durch Beschluss der Hauptversammlung der Innovationsfonds aufgelöst, ist das Fondsvermögen den übrigen Mitteln der Sektion zuzuführen.

9. Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement ist durch die Hauptversammlung vom 2. April 1998 genehmigt und gleichentags in Kraft gesetzt worden.

St. Gallen, 2. April 1998
hs